

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 1a

Potsdam 01.07.1998

**Änderungssatzung zur
Immatrikulationsordnung vom 29.06.1992**

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

ERSTE SATZUNG

vom 01.07.1998

zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 29.06.1992 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1 Ziffer 4 (Seite 61-70) der Fachhochschule Potsdam.

Aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. Nr. 12 S. 156) hat die Fachhochschule Potsdam folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 29.06.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als weitere Voraussetzung für die Immatrikulation kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, eines Vorpraktikums und/oder der Nachweis künstlerisch-gestalterischer bzw. studiengangbezogener Fähigkeiten gefordert werden, soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht.“

b) Abs. 3 ff.:

Die Abkürzung „BBHG“ wird gestrichen und durch die Abkürzung „BbgHG“ ersetzt.

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Studienbewerber/innen ohne den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BbgHG immatrikuliert werden, die Bestimmungen gem. Abs. 2 bleiben unberührt.“

2. In § 3 Abs. 2, 2. Anstrich

werden die Worte „Zeugnis der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ ersetzt durch die Worte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Wintersemester ist die Zeit vom 01.10. bis 31.03., Sommersemester die Zeit vom 01.04. bis 30.09. Die Vorlesungszeiten sind nicht mit den Verwaltungssemestern identisch und werden von der Hochschule in geeigneter Form bekanntgegeben.“

b) Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Vorausbildung und/oder den Nachweis der künstlerisch gestalterischen bzw. studiengangbezogenen Eignung gem. § 2 Abs. 2“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Will der/die immatrikulierte Student/in sein/ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss er/sie sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten und bekanntgegebenen Fristen zurückmelden.
Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Aushänge und durch das Vorlesungsverzeichnis. Darüber hinaus können andere Medien genutzt werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ggf. Änderungsmitteilung gem. § 6
2. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „ die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „ der Rektor“ ersetzt durch „ der/die Dekan/in im Auftrag des/der Rektors/in.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Nummern 2. und 3. ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nummern 4. und 5. werden damit zu 2. und 3.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk“ ersetzt durch „eine Bescheinigung über die Exmatrikulation“.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. er/sie eine Abschlussprüfung bestanden oder eine Vor-, Zwischen oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.“

b) Abs. 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr.4 wird Nr. 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Potsdam, 1. Juli 1998